Rechtssicher in der Vorstandsarbeit - was ein Verein 2019 wissen muss!

Bearbeitungsstand: 13.03.2019

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt (Zulassung ruht nach § 47 BRAO) Mediator Lehrbeauftragter

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

www.maltejoerguffeln.de

Wer mehr wissen will?

Über 420 Vorträge, Arbeitshilfen, Aufsätze, Muster, Reden im kostenfreien download unter

www.maltejoerguffeln.de

I. Strukturen im Verein

"Geordnet" und "verordnet?!"

- * Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
 - * Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung (AO)
 - * Satzung des Vereins
 - * Satzung des eines Verbandes
 - *Ordnungen des Vereins

(Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Hausordnung, Platzordnung, Jugendordnung, Ehrungsordnung)

* Beschlüsse des Vereins

(Sammlung?, Beschlussbuch?)

"Transparent und offen ?!"

* Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan

* Umgang mit Machtwissen?

* "Informations- und Wissensmanagement"

* "Qualitätsmanagement"?

Verwalten oder managen?

ver-wal-ten

schwaches Verb

1a.

[im Auftrag oder anstelle des eigentlichen Besitzers] betreuen, in seiner Obhut haben, in Ordnung halten

"einen Besitz, ein Vermögen, die Kasse, einen Nachlass, ein Haus verwalten"

1b.

verantwortlich leiten, führen "eine Gemeinde, ein Gut verwalten"

ma-na-gen

1.

umgangssprachlich

etwas geschickt organisieren und bewältigen

"etwas geschickt managen"

2.

(jemanden, besonders einen Künstler, eine Künstlerin oder einen Sportler, eine Sportlerin) geschäftlich betreuen und zu lancieren versuchen

Risikomangement (Compliance)

"Nur den erkannten Gefahren können wir begegnen"

* Risikoanalyse

*Risikoeinschätzung

*Risikomanagement konkret

*Risikoevaluation

Informations- und Wissensmanagement

- * Vereinswissen (Vereinswiki)
 - * Wissen der Ehrenamtlichen (Wissenstool)
- * Aus-, Fort- und Weiterbildung
- * notwendiges Sach- und Fachwissen

III.

Rechtliche Risiken in der Vorstandsarbeit

"externe rechtliche Risiken"

- * Gesetzesänderungen (BGB, AO, EStG)
- * Änderungen von Rechtsverordnungen und Erlassen
 - * Verbandsrecht
 - *Rechtsprechung

" interne rechtliche Risiken"

- * Aufbau- und Ablauforganisation

 *Transparenz in der Aufgabenerfüllung

 *Leadership und Mitarbeitermanagement
 - * Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen
 - *vollmachtlose Vertreter
 - *Vertragsmanagement
- * Evaluation von Prozessen und Mitarbeitern

IV. Klare Vertretungsverhältnisse

Gesetzliche und "weitere Vertreter"

- * Vorstand gemäß § 26 BGB
- * besondere Vertreter gemäß § 30 BGB
- * bevollmächtigter Vertreter gemäß § 164 BGB
 - *vollmachtloser Vertreter gemäß § 179 BGB

*vermeintliche Vertreter....

* Vertreter mit Duldungs- und Anscheinsvollmacht

V.

Pflichten der Vorstandsmitglieder

BGH NJW 1957, 832

" Das ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglied muss … für die Kenntnisse einstehen, die die übernommene Geschäftsführungsaufgabe erfordert"

Pflichtenkanon im Zivilrecht (§§ 662 ff. BGB)

- *Auskunft und Rechenschaft *Herausgabe von Vereinseigentum
 - * Verzinsung treuhänderisch anvertrauten Geldes
 - * Vorschusspflicht bei eigenen Aufwendungen

Pflichtenkanon im Steuerrecht

- * Buchführungspflichten
- *Aufzeichnungspflichten
 - * Erklärungspflichten
 - * Auskunftspflichten
 - * Duldungspflichten
- *Steuereinbehaltungspflichten (USt.)
 - * Steuerentrichtungspflichten

VI. Haftungsstrukturen im e.V.

Haftung aus Vertrag (§§ 662 ff., 280 BGB)

Haftung aus Delikt (§ 823 ff. BGB)

§ 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
 - (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 31 BGB Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

VII.

Rechtliche Organisationsanforderungen

Umfang der Vereinsautonomie (Art. 9 GG)

- ✓ Verein hat weitgehend "freie Hand"
- ✓ Kein Gebot, den Verein " demokratisch auszugestalten"
 - ✓ Satzung kann Rechte der Mitgliederversammlung "weitgehend" beschränken (KG JW 1934,3000)

Pflichtorgane

- > Vorstand (§ 26 BGB)
- Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

§ 26 BGB Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 32 BGB Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Wesentlichkeitsgrundsatz I (BGH)

verlangt satzungsgemäße Regelung

- ✓ Grundentscheidungen zur Organisation
- ✓ Art und Weise der internen Willensbildung
 - √ Führung der Vereinsgeschäfte
- ✓ Verhältnisse des Vereins zu den Mitgliedern, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Wesentlichkeitsgrundsatz II (BGH)

- ✓ verfassungsmäßig bestellter Vertreter für alle wichtigen Aufgaben
 - ✓ Verfassungsmäßiger Vertreter muss alle wichtigen Entscheidungen selbst treffen

Organisatorische Stellschrauben I

Weitere Organe

(Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen, Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften, Kontrollgremien)

Aufgabenverteilung

(Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan, gesetzliche Pflichten, selbst kreierte Aufgaben)

> Delegationsstruktur

(Anordnungsverantwortung: Vorstand; Ausführungsverantwortung kann delegiert werden im Innen- und Außenverhältnis

Organisatorische Stellschrauben II

- > Bündelung von Aufgaben
- (Gebot des Sachzusammenhangs)
 - > Flache Hierarchien
- (Gebot des organisatorischen Minimums)
 - > Regelung der Arbeitsabläufe

Organisatorische Stellschrauben III

Regelungsinstrumente

- Satzung
- Vereinsordnungen
- Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan
 - Stellenbeschreibungen
 - Dienstanweisungen
 - Checklisten
 - Rundschreiben
 - Verbindliche Muster
 - Vollmachtregelungen
 - Einzelweisungen

VIII.

Gemeinnützigkeitsrechtliche "Stellschrauben" (AO)???

Die Anforderungen der Finanzverwaltung an unsere Satzung

MUSTERSATZ unter

https://dejure.org/gesetze/AO/Anlage_1.html

"Steuerliche Mindestinhalte!"

Der - Die - ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an - den - die - das - ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

IX.

Die "Geschäftsbereiche" des Vereins als mögliche Stellschrauben (?)

Steuerlich " unschädliche" Bereiche

.Ideeller Bereich

.Vermögensverwaltung

.Zweckbetrieb

Steuerlich "schädliche" Bereiche

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ideeller Bereich

- Einnahmen -

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen, Aufnahmegebühren, Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsdienste, Zuschüsse, Zuwendungen, Spenden, Erbschaften, Schenkungen

Ideeller Bereich - Ausgaben -

Sämtliche Kosten des ideellen Zweckbetriebs, Honorar, Löhne, Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Gerätschaften, Reisekosten, Verwaltungs- und Betriebskosten, Mieten und Pachten, Kosten der Mitgliederverwaltung, Werbung, Internet, Mitgliederbetreuung, sonstige Kosten(!?)

Vermögensverwaltung - Einnahmen-

Miete und Pacht für das Vereinsheim, Zinsen aus Sparguthaben und Einlagen, Wertpapieren, Einnahmen auf Werbung, Verkauf, Vermarktung (Sponsoring), Einnahmen aus Verkauf von beweglichem und unbeweglichem Vermögen

Vermögensverwaltung - Ausgaben -

Kosten in Zusammenhang mit Miete und Pacht, Grundbesitzabgaben, Versicherungsbeiträge, Energiekosten, Instandhaltung, Pflege, Wartung, Schornsteinfeger, Zinsaufwendungen für Darlehen, Kosten

Zweckbetrieb

- Einnahmen-

Eintrittsgelder, Kurs-, Teilnahmegebühren bei Veranstaltungen, Start- und Meldegelder, Reisen, Honorare (eigen Veranstaltungen), Verkaufserlöse von Programmen, Schriften

Zweckbetrieb

- Ausgaben -

Kosten für Veranstaltungen (Mieten, Pachten, Künstler etc.), eigene Übungsleiter, Kosten für Veranstaltungen, die besucht werden, Reisekosten, Fahrtkosten, Unterkunft, Kosten für Programmhefte, Dokumentationen

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - Einnahmen -

Verkaufserlöse (Speisen und Getränke), Einnahmen aus Vereinsheim, Eintrittsgelder, Merchandising- Einnahmen, Fanartikel, Bücher, Programmhefte, Einnahmen aus Werbung/Sponsoring, Veranstaltungen jeglicher Art

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - Ausgaben -

Einkauf von Speisen, Getränken, Waren, Genehmigungen, Verpackungen, Gläser, Geschirr, Gestattungen, Kosten des Vereinsheims, Rundfunkbeitrag, Premiere, GEMA, Kosten von geselligen Veranstaltungen, Ankauf von Merchandising-Produkten, Werbung

X.

Praxisfall:

Die steuerliche Behandlung von Vereinsfesten/Jubiläumsfesten

LINK:

Festveranstaltungen im Verein - Finanzämter in Bayern - Bayern.de

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/down load.php?url.../Merkblatt..

TIPPS

1. Veranstaltung / Jubiläumsfest auch in " finanztechnischer/steuerlicher Sicht" planen und Einnahmen/Ausgaben simulieren

(worst - middle - best case)!

2. ggf. " Fest GbR" gründen und "Einnahmen" auslagern!

Beraten lassen !!!

3. Zuordnungsfragen der Einnahme- Ausgaben-Rechnung "vorab" klären

4. "Gesonderte Gewinnermittlung" machen! Veranstaltung/Jubiläumsfest ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb <u>neben</u> den anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Vereins!

("Der Verein ist ein Unternehmen!")

5. Achtung beim USt.- Ausweis: Wenn 19 % USt. in Rechnungen ausgewiesen werden, müssen diese auch abgeführt werden.

6. Ausländische Künstler: Nettolohnvereinbarungen vermeiden! Verein ist Ust.-Schuldner nach § 13 b UStG und muss 15 % der Gage an das Bundeszentralamt für Steuern abführen! (§ 50 a EStG)

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit und Mitarbeit Ihr Malte Jörg Uffeln

www.maltejoerguffeln.de